



Allgemeine Einkaufsbedingungen J.F.THÖNIG

Stand: Juli 2022

1 Geltung der Bedingungen

- A) Sämtliche Bestellungen und Anfragen von Johann Franz Thönig (nachfolgend: „J.F. Thönig“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von J.F. Thönig finden insoweit in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die von J.F. Thönig diesen nicht ausdrücklich widerspricht; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass die von J.F. Thönig – auch in Kenntnis der Bedingungen des Vertragspartners – ohne weiteren Vorbehalt die Lieferung oder Leistung entgegen- bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – abnimmt oder Zahlungen leistet.
- B) Soweit auf Incoterms Bezug genommen wird, gelten diese in der von der International Chamber of Commerce (ICC) veröffentlichten jeweils aktuell gültigen Fassung.

2 Angebote/Kostenvoranschläge des Vertragspartners

- A) Angebote und Kostenvoranschläge des Vertragspartners erfolgen für J.F. Thönig kostenlos und sind für den Vertragspartner verbindlich. Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot bzw. Kostenvoranschlag genau an die Anfrage von J.F. Thönig zu halten und die von J.F. Thönig im Falle von Abweichungen, z.B. in Bezug auf Menge oder Beschaffenheit zu liefernder Ware, ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

3 Bestellungen/Lieferabrufe

- A) Bestellungen sind für J.F. Thönig nur dann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verbindlich, wenn sie schriftlich getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch J.F. Thönig. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen. Ein Schweigen auf Vorschläge, Forderungen etc. des Vertragspartners gilt in keinem Fall als Zustimmung zum Vorschlag des Vertragspartners durch J.F. Thönig
- B) Jede Bestellung von J.F. Thönig, die der Vertragspartner annehmen möchte, ist vom Vertragspartner schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der jeweiligen Auftragsbestätigung bei der J.F. Thönig ist J.F. Thönig berechtigt, Bestellungen frei zu widerrufen. Bei mündlich oder fernmündlich getroffener Absprache gilt die schriftliche Bestellung von J.F. Thönig als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- C) Eine von der Bestellung von J.F. Thönig abweichende Auftragsbestätigung wird von J.F. Thönig nicht anerkannt, auch wenn J.F. Thönig dieser nicht schriftlich widerspricht. Die vorbehaltlose Entgegennahme oder Abnahme der Lieferung oder Leistung durch J.F. Thönig gilt nicht als Bestätigung einer abweichenden Auftragsbestätigung des Vertragspartners.
- D) J.F. Thönig kann vom Vertragspartner Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Inhalts der Leistung, wie auch des Liefer- oder Leistungstermins, auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist.
- E) Muss der Vertragspartner aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen, dass eine Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung oder Leistung der von J.F. Thönig mit der Bestellung verfolgte Zweck

nicht zu erreichen ist, so hat er J.F. Thönig hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu informieren.

4 Liefer-/Leistungszeit

- A) Die in der Bestellung von J.F. Thönig genannten Liefer-/Leistungszeiten und Termine bzw. Fristen sind verbindlich. Sollte J.F. Thönig in der Bestellung keine Liefer-/Leistungsstermine bzw. Fristen genannt haben, sind die vom Vertragspartner genannten Liefer-/Leistungsstermine bzw. Fristen verbindlich vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen der Eingang der Ware bei der von J.F. Thönig genannten Verwendungs-/Abladestelle bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme, anderenfalls der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beginnen Fristen mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung, spätestens nach Klärung aller für die Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Einzelheiten.
- B) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Vertragspartner nur nach schriftlicher Zustimmung durch J.F. Thönig berechtigt. Die Annahme von Mehrlieferungen oder Mehrleistungen bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – deren Abnahme steht in dem alleinigen, freien Ermessen von J.F. Thönig.
- C) Erkennt der Vertragspartner, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er J.F. Thönig dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung bleibt hiervon unberührt. Kommt der Vertragspartner dieser Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht J.F. Thönig hierdurch ein Schaden, ist J.F. Thönig berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- D) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – deren Abnahme durch J.F. Thönig enthält keinen Verzicht auf Ansprüche oder Rechte.
- E) Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist J.F. Thönig berechtigt, von dem Vertragspartner neben der Erfüllung als Mindestbetrag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts pro angefangenem Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch maximal in Höhe von 5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren, darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Nimmt J.F. Thönig die verspätete Lieferung bzw. Leistung an, muss J.F. Thönig die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Darüber hinaus ist J.F. Thönig im Falle eines von dem Vertragspartner zu vertretenden Verzugs nach Ablauf einer von J.F. Thönig gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite auf Kosten des Vertragspartners Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist J.F. Thönig nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, auch von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertragspartner erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- F) Wenn der Vertragspartner durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und unvermeidliche Störungen außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den störungsbedingten Zeitraum. Dies gilt nicht im Falle eines Fixgeschäfts. Der Vertragspartner kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er J.F. Thönig unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und die Entgegen- bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung für J.F. Thönig unzumutbar, ist J.F. Thönig berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist J.F. Thönig berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten, falls J.F. Thönig an der Teilleistung kein Interesse hat.
- G) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung des Vertragspartners für Verzögerungen die gesetzlichen Regelungen.
- H) Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung kann J.F. Thönig die Annahme der Lieferung oder Leistung bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – deren Abnahme auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners verweigern. Nimmt J.F. Thönig die Lieferung oder Leistung an bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen

hat – ab, hat der Vertragspartner J.F. Thönig hieraus etwaig resultierende, zusätzliche Kosten (z.B. Lagerkosten, Versicherungskosten) zu erstatten.

5 Preise, Lieferungen/Versand, Verpackung, Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang

- A) Die vereinbarten Preise für Lieferungen bzw. Leistungen sind Festpreise; Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von J.F. Thönig angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungs-/Abladestelle sind in diesen Preisen enthalten. Soweit J.F. Thönig entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Transportkosten zu tragen hat, ist bei der Lieferung die für J.F. Thönig günstigste Transportmöglichkeit zu wählen. Im Übrigen ist der Vertragspartner an seine vor Vertragsschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden. Etwaige Mehraufwendungen gehen zu seinen Lasten.
- B) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart erfolgen alle Lieferungen DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms2010) Jeder Lieferung sind die Versandpapiere/Lieferscheine beizufügen, welche die jeweilige Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge ausweisen.
- C) Falls eine Abnahme zu erfolgen hat, kann J.F. Thönig die Abnahme verweigern, wenn die Leistung mangelhaft ist. Der Vertragspartner kann die Abnahme durch J.F. Thönig in diesem Fall erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht erst mit der Abnahme durch J.F. Thönig auf J.F. Thönig über.
- D) Ist für eine erforderliche Mitwirkung von J.F. Thönig eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar, kommt J.F. Thönig nur dann in Annahmeverzug, wenn der Vertragspartner seine Leistung zuvor ausdrücklich angeboten hat.

6 Gewährleistung und Haftung

- A) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen J.F. Thönig und dem Vertragspartner etwas anderes ergibt. Zur Klarstellung: die Haftung des Vertragspartners nach anderen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – z.B. nach Pkt 8 Abs. A/E und Pkt 9 Abs. D – bleibt von den Regelungen dieses Pkt 6 unberührt.
- B) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen den in der Bestellung angegebenen und/oder sich aus beigefügten Dokumenten ergebenden Spezifikationen und Normen entsprechen, den einschlägigen rechtlichen und jeweils anwendbaren Bestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, den jeweils gültigen Anforderungen an technische Sicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Unfall-, Umwelt- und Brandschutz) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Einhaltung aller in den Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften von Fa. Thönig angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung bestimmt wird. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Vertragspartner hierzu vorab die schriftliche Zustimmung von J.F. Thönig einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von J.F. Thönig gewünschte Art der Ausführung, so hat er J.F. Thönig dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Vertragspartners hinsichtlich der von J.F. Thönig gewünschten Lieferung bzw. Leistung.
- C) Hat J.F. Thönig für ein bestimmtes Produkt eine Erstmusterfreigabe erteilt, gewährleistet der Vertragspartner, dass jedes von ihm gelieferte Produkt dieser Art mit dem von J.F. Thönig freigegebenen Muster vollständig übereinstimmt. Sofern J.F. Thönig mit dem Vertragspartner keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der Produkte oder der von ihm zu erbringenden Werkleistung trifft, gelten im Übrigen die Produktangaben des Vertragspartners (z.B. in Katalogen) bzw. dessen Angaben zu der von ihm zu erbringenden Werkleistung als Mindestspezifikation vereinbart. Unabhängig davon trägt der Vertragspartner die Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand oder die von ihm zu erbringende Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

- D) Soweit sich nicht aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses etwas anderes ergibt, übernimmt der Vertragspartner das Beschaffungsrisiko im Hinblick auf die von ihm zu liefernden bzw. die zur Herstellung des geschuldeten Werks notwendigen Gegenstände.
- E) Zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln ist J.F. Thönig erst nach vollständiger Lieferung und nur im Hinblick auf etwaige Abweichungen in Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden verpflichtet. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist J.F. Thönig im Übrigen nur dann in Form von Stichproben verpflichtet, wenn dies im Hinblick auf den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Soweit danach im Einzelfall eine Rügepflicht besteht, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware bei offenen Mängeln bzw. innerhalb von 14 Arbeitstagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, beim Vertragspartner eingeht. Trifft J.F. Thönig mit dem Vertragspartner hierzu gesondert abweichende Vereinbarungen, etwa im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, so gehen die dort getroffenen Regelungen vor.
- F) Auf Mängelrügen und Reklamationen hat der Vertragspartner unverzüglich zu reagieren und innerhalb von 48 Stunden erstmals Stellung zu nehmen. Auf Aufforderung von J.F. Thönig hat der Vertragspartner J.F. Thönig die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Fehleranalyse zukommen zu lassen. Kommt der Vertragspartner einer solchen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist J.F. Thönig berechtigt, eine eigene Fehleranalyse auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- G) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Werkleistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. vereinbarter Beschaffenheit gehören, hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Transport-, Arbeits-, Einbau- und Ausbaurkosten) nach Wahl von J.F. Thönig durch Neulieferung der mangelhaften Produkte bzw. durch Neuherstellung des Werks oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Rücksendungen mangelhafter Waren an den Vertragspartner erfolgen auf seine Kosten und Gefahr. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- H) Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von J.F. Thönig gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann J.F. Thönig die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann J.F. Thönig nach Abstimmung mit dem Vertragspartner die Nachbesserung auf Kosten des Vertragspartners direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von J.F. Thönig im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber den eigenen Kunden ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- I) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit J.F. Thönig nicht mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart hat oder das Gesetz für das vom Vertragspartner zu stellende Produkt oder die von ihm zu erbringende Werkleistung eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Übergabe der Ware an J.F. Thönig oder den von J.F. Thönig benannten Dritten an der von J.F. Thönig vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungs-/Abladestelle. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung von J.F. Thönig genannten Abnahmetermin. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Werk wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder neu gelieferten Teile bzw. für das neu hergestellte Werk neu.
- J) Die Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen oder deren Annahme oder Abnahme entlastet den Vertragspartner auch im Falle der Kenntnis von J.F. Thönig von einem Mangel nicht von seinen Gewährleistungspflichten. Dasselbe gilt entsprechend für die Abnahme von Werkleistungen.

- K) Die Billigung J.F. Thönig vom Vertragspartner vorgelegter Zeichnungen wie auch die Freigabe durch J.F. Thönig vom Vertragspartner überlassener Muster entlastet diesen nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- L) Soweit J.F. Thönig wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Vertragspartner gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Vertragspartner J.F. Thönig von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen und J.F. Thönig bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen.
- M) Der Vertragspartner ist ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von J.F. Thönig nicht berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand nach Abschluss des Vertrages bzw. während der Liefer- bzw. Leistungszeit zu ändern. Dies gilt auch für geringfügigste Änderungen und auch dann, wenn die von J.F. Thönig im einzelnen vorgeschriebenen Spezifikationen, Abmessungen, Analysen, Rezepturen, Herstellungsverfahren usw. unverändert bleiben. Änderungen am vom Vertragspartner zu liefernden Produkt bzw. der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung sind erst nach der schriftlichen Zustimmungserklärung von J.F. Thönig zulässig. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er für alle J.F. Thönig oder Dritten aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Kosten aufzukommen, z.B. wegen Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzlichen Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.
- N) Beabsichtigt der Vertragspartner für zukünftige Lieferungen Änderungen von Fertigungsverfahren, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften der Liefergegenstände, des Herstellungsortes, der Vorlieferanten für Materialien oder Vorprodukte sowie des Verfahrens oder der Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder andere Änderungen, die für die Verwendung des Liefergegenstandes durch J.F. Thönig oder deren Kunden relevant sind, einzuführen, so hat der Vertragspartner J.F. Thönig hiervon rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate im Voraus, ggf. auch früher, soweit sich längere Ankündigungsfristen aus den jeweils einschlägigen Industrie- bzw. Qualitätsstandards ergeben oder J.F. Thönig dies mit dem Vertragspartner entsprechend vereinbart hat, schriftlich zu informieren.
- O) Der Vertragspartner wird sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und J.F. Thönig auf Verlangen den Versicherungsnachweis erbringen.

7 Rechnungen und Zahlungen

- A) Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung, anderenfalls zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungen sind gesondert per Post, auf Verlangen von J.F. Thönig alternativ in elektronischer Form, zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden.
- B) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nach Wahl von J.F. Thönig innerhalb von 60 Tagen netto ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit J.F. Thönig keine Beanstandungen an der Lieferung/Leistung hat. Maßgeblich für den Fristlauf ist der Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung sowie aller erforderlichen Dokumente (z.B. Bescheinigung über Materialprüfungen) bei J.F. Thönig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Zahlungshandlung maßgeblich. Verzögerungen der Zahlung aufgrund einer Rechnungsstellung durch den Vertragspartner, die nicht den Vorgaben dieses Pkt 7 entspricht, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- C) Auch sofern J.F. Thönig im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, so gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche von J.F. Thönig wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.
- D) J.F. Thönig ist berechtigt, Forderungen des Vertragspartners auch gegen Forderungen von mit J.F. Thönig verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Der Vertragspartner kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von J.F. Thönig anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er darüber hinaus nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.
- E) Bei Zahlungsverzug schuldet J.F. Thönig Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

- F) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von J.F. Thönig, die J.F. Thönig nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen J.F. Thönig oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- G) Im Falle von Vorauszahlungen ist J.F. Thönig berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen.

8 Beigestellte Ware; Überlassene Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel

- A) Der Vertragspartner hat von J.F. Thönig beigestellte Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe durch J.F. Thönig oder deren Vorlieferanten zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, J.F. Thönig unverzüglich hierüber zu unterrichten. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vertragspartner J.F. Thönig zum Ersatz aller daraus resultierenden Schäden (z.B. wegen des Verlustes von Gewährleistungsansprüchen gegen deren Vorlieferanten) verpflichtet. Zudem hat der Vertragspartner J.F. Thönig bei Verletzung der vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflichten für Fehler des von ihm an J.F. Thönig gelieferten Produkts bzw. des von ihm hergestellten Werks einzustehen, auch soweit diese Fehler auf Mängel der von J.F. Thönig beigestellten Ware zurückzuführen sind.
- B) Der Vertragspartner hat die von J.F. Thönig beigestellte Waren als Eigentum von J.F. Thönig zu kennzeichnen und gesondert von anderen Produkten aufzubewahren, so dass die von J.F. Thönig beigestellten Waren als solche für die gesamte Dauer der Lagerung und – soweit technisch möglich und dem Vertragspartner zumutbar – auch während des Verarbeitungsprozesses zweifelsfrei zu identifizieren sind. Der Vertragspartner haftet J.F. Thönig für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Er hat die von J.F. Thönig beigestellten Waren mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung von J.F. Thönig beigestellter Sachen ist J.F. Thönig unverzüglich zu unterrichten.
- C) Die von J.F. Thönig beigestellten Materialien werden im Auftrag von J.F. Thönig be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum von J.F. Thönig. Es besteht Einvernehmen, dass J.F. Thönig Miteigentümer an den unter Verwendung der von J.F. Thönig beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum von J.F. Thönig untergehen sollte.
- D) Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Vertragspartner von J.F. Thönig zur Herstellung der an J.F. Thönig zu liefernden Waren überlassen werden, verbleiben im Eigentum von J.F. Thönig. Soweit der Vertragspartner Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel, welche speziell für die Fertigung der an J.F. Thönig zu liefernden Teile notwendig sind, ganz oder teilweise auf Kosten von J.F. Thönig herstellt bzw. anschafft, gehen diese mit Bezahlung durch J.F. Thönig in den Besitz und das Eigentum von J.F. Thönig über. Insoweit wird vereinbart, dass der Vertragspartner die Werkzeuge und Fertigungsmittel als Entleiher für J.F. Thönig besitzt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Vertragspartner nicht zu. Die im Eigentum von J.F. Thönig stehenden Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als Eigentum von J.F. Thönig zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und vergleichbare Schadensfälle zu versichern. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an J.F. Thönig ab; die Abtretung nimmt J.F. Thönig hiermit an. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung von J.F. Thönig überlassener Werkzeuge oder sonstiger Fertigungsmittel ist J.F. Thönig unverzüglich zu unterrichten.
- E) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in Pkt 8 Abs. D genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von J.F. Thönig bestellten Waren einzusetzen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch J.F. Thönig verschrottet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zudem sind diese Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Die Pflege und Instandhaltung dieser Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel richtet sich nach den jeweils hierzu getroffenen Vereinbarungen.
- F) Soweit J.F. Thönig durch einen Verstoß des Vertragspartners gegen vorstehende Verpflichtungen ein Schaden entsteht, ist der Vertragspartner zu dessen Ersatz verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

9 Zeichnungen/Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte; Rechte an Arbeitsergebnissen

- A) Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen usw., die dem Vertragspartner für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstandes oder die Erbringung der Leistung von J.F. Thönig überlassen werden, bleiben Eigentum von J.F. Thönig ; das Urheberrecht von J.F. Thönig sowie alle anderen daran bestehenden gewerblichen Schutzrechte bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, darin enthaltene Informationen, Ideen oder sonstiges Know-How zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung oder Vertragserfüllung für J.F. Thönig zu benutzen, insbesondere auf Basis dieser Informationen für J.F. Thönig angefertigte Produkte Dritten anzubieten. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn die Informationen, Ideen oder sonstiges Know-how dem Vertragspartner bereits vor Erhalt von J.F. Thönig bekannt waren oder er diese zu einem späteren Zeitpunkt auf anderem Wege rechtmäßig erhalten hat. Die Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen – wenn es nicht zu einem Auftrag kommt bzw. nach Beendigung eines Auftrags, unaufgefordert – unverzüglich samt aller Abschriften und Vervielfältigungen an J.F. Thönig herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Vertragspartner nicht zu. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von dem Vertragspartner nach den besonderen Angaben von J.F. Thönig angefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.
- B) Der Vertragspartner hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen sowie alle anderen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags erhaltenen Informationen – auch nach Beendigung des Auftrags – als Geschäftsgeheimnis und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch J.F. Thönig bekannt gemacht werden. Innerhalb des eigenen Betriebs hat der Vertragspartner die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter und auf einen solchen Umfang zu begrenzen, wie dies zur Erfüllung der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung und die jeweilige Aufgabenstellung des Mitarbeiters in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Mitarbeiter, an die er vertrauliche Informationen weitergibt, im selben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Unterlagen und Informationen, die J.F. Thönig im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags vom Vertragspartner erhält, wird J.F. Thönig als Geschäftsgeheimnis behandeln, soweit J.F. Thönig ausdrücklich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hingewiesen wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später – ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei beruht – öffentlich bekannt werden.
- C) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die J.F. Thönig oder deren Kunde für Aufstellung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, rechtzeitig und unaufgefordert – spätestens mit der Lieferung – in deutscher und englischer Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- D) Soweit J.F. Thönig durch einen Verstoß des Vertragspartners gegen vorstehende Verpflichtungen dieses Pkt 9 ein Schaden entsteht, ist der Vertragspartner zu dessen Ersatz verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- E) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stehen alle im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung entstehenden Nutzungsrechte an Dokumentationen, Daten, Schaubildern etc. ausschließlich J.F. Thönig zu. Insbesondere steht J.F. Thönig das Eigentum an allen vom Vertragspartner gelieferten bzw. im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Unterlagen etc. zu. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält J.F. Thönig ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrecht. Dies beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- F) Werden im Rahmen der Leistungserbringung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Vertragspartners verwendet, erhält J.F. Thönig an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) jedenfalls ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- G) Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im

Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Republik Österreich sowie der Europäischen Union verletzt werden.

- H) Werden durch die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Vertragspartner in erster Linie verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für Fa. J.F. Thönig zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- I) Unbeschadet des Abs. 9 ist der Vertragspartner verpflichtet, J.F. Thönig von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die J.F. Thönig hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit J.F. Thönig ohne Zustimmung des Vertragspartners mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließt, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Vertragspartner nicht zu vertreten ist. Der Vertragspartner hat J.F. Thönig alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- J) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Vertragspartner bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände von J.F. Thönig dorthin verbracht werden.

10 Qualitätssicherung und -kontrolle

- A) Der Vertragspartner hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, Qualitätssicherungsmanagement zu verfügen und J.F. Thönig dies nach Aufforderung nachzuweisen. Der Vertragspartner hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu führen und J.F. Thönig diese auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Der freiwillige oder unfreiwillige Verlust und/oder Aufgabe einer zum Bestelldatum vorhandenen, gültigen Zertifizierung ist J.F. Thönig bis zu jenem Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung umgehend anzuzeigen
- B) (2) Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten von J.F. Thönig, die sachlichen zu Lasten des Vertragspartners.
- C) (3) Nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragspartner ist J.F. Thönig berechtigt, in den Betriebsstätten des Vertragspartners Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen.

11 Ursprungs- und umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- A) Der Vertragspartner hat J.F. Thönig spätestens mit Lieferung alle erforderlichen Ursprungsnachweise mit allen insoweit erforderlichen Angaben in unterzeichneter Form auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für im Einzelfall erforderliche umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- B) (2) Der Vertragspartner hat F J.F. Thönig unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach einem anwendbaren Recht unterliegt. Soweit für die Lieferung an J.F. Thönig die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist für deren Einholung der Vertragspartner verantwortlich.

12 Vertraulichkeit

- A) Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei mündlich, schriftlich, elektronisch oder anderweitig übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen (die „Vertraulichen Informationen“) streng vertraulich behandeln. Hierzu gehören insbesondere alle geschäftlichen, kaufmännischen, finanziellen Informationen sowie alle Informationen wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Art.
- B) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nur solchen bei ihnen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen tätigen Mitarbeitern zu offenbaren, die diese zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen benötigen und die ihrerseits entsprechend den Vorgaben dieses Pkt 12 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen an andere Dritte sowie die Nutzung der Vertraulichen Informationen zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der

jeweiligen vertraglichen Pflichten setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei voraus.

- C) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, die der anderen Partei durch öffentlich zugängliche Quellen bekannt sind oder werden, die ihr von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden sowie solche Vertrauliche Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder bestandskräftiger behördlicher Verfügung oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidung offen gelegt werden müssen.
- D) Auf Verlangen einer Partei hat die andere Partei alle ihr übergebenen Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben. Sie darf keine Kopien zurückbehalten, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist. Elektronische Kopien sind in diesem Fall, soweit dies technisch möglich ist, zu vernichten.
- E) Die hierin vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung endet drei (3) Jahre nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen eines nach diesen Bedingungen zustande gekommenen Vertragsverhältnisses. Kommt es zu keinem Vertragsschluss, endet die Frist drei Jahre nach Beendigung der zwischen den Parteien geführten Gespräche.

13 Allgemeine Bestimmungen

- A) Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen bestimmen, dass Willenserklärungen bzw. Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, wird die Schriftform auch durch Verwendung der Textform, d.h. per Telefax oder per E-Mail, gewahrt.
- B) Ist der Vertragspartner nicht dazu in der Lage, seinen fälligen Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren (auch das vorläufige Insolvenzverfahren) eröffnet, so ist J.F. Thönig dazu berechtigt, für den vom Vertragspartner noch nicht erfüllten Vertragsteil vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht ist binnen einer Frist von einem Monat nach vollständiger Kenntniserlangung der vorstehenden Umstände durch J.F. Thönig auszuüben.
- C) Die teilweise oder vollständige Vergabe von Lieferungen oder Leistungen durch den Vertragspartner an Subunternehmer ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von J.F. Thönig nicht zulässig.
- D) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen J.F. Thönig und dem Vertragspartner gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- E) Soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des UGB ist, ist der Geschäftssitz von J.F. Thönig in Eben (Bezirk Schwaz) Tirol, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. J.F. Thönig ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- F) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Geschäftssitz von J.F. Thönig in Eben, Tirol, bzw. die von J.F. Thönig jeweils benannte Versandanschrift oder Verwendungs-/Abladestelle.
- G) Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners für Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon gibt J.F. Thönig dem Vertragspartner hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: § 28, 33 Bundesdatenschutzgesetz.
- H) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch diejenige wirksame ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.